

Fragen und Antworten zur Förderung von Videoprogrammanbietern

Sie vertreiben Videos und DVDs mit deutschen Filmen oder sind Video-on-Demand-Anbieter?

Dann können Sie von der FFA finanzielle Unterstützung erhalten. Sofern Sie Anbieter von Videoabrufdiensten sind, müssen Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Förderung erfolgt durch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen. Gefördert werden die Maßnahmen in der Regel in Höhe der Hälfte der Gesamtkosten, wobei es gesetzlich vorgegebene Höchstförderbeträge gibt. Über Ihren Antrag berät eine Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Regelungen des Filmförderungsgesetzes sowie der Richtlinien getroffen. Dabei steht der Kommission ein Entscheidungsspielraum zur Verfügung, den sie durch ihre Spruchpraxis ausfüllt. Derartige Grundsätze können geändert werden, wenn Umstände bekannt werden, die eine andere Spruchpraxis sachgerecht erscheinen lassen.

Welche Maßnahmen können finanziell unterstützt werden?

Für folgende Maßnahmen können Sie Förderungshilfen erhalten:

1. Abdeckung von Herausbringungskosten der Filme auf DVD

- Zu den Herausbringungskosten zählen u. a.: DVD Produktion und Vervielfältigung (Materialaufbereitung in Bild und Ton, Grafik, Menüerstellung, Pressung, Druck, Bonusmaterial)
- Herstellung von Fremdsprachenfassungen der Filme
- Verpackung und Transport- filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse, Werbetrailer, Werbematerial u. ä.

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 600.000 Euro gewährt werden.

2. Die Abdeckung von Herausbringungskosten der Filme als VoD

Nur die Kosten für die Herausbringung einzelner Filme sind förderfähig.

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 600.000 Euro gewährt werden.

3. Außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 150.000 Euro gewährt werden.

4. Erstellung von Fremdsprachenfassungen

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 150.000 Euro gewährt werden.

5. Besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen sowie von weiteren für Kinder- und Jugendliche geeigneten Filmen

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 150.000 Euro gewährt werden.

6. Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 300.000 Euro oder ein Zuschuss bis zu 100.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 300.000 Euro gewährt werden.

7. Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern

Für eine solche Maßnahme kann ein Darlehen bis zu 300.000 Euro oder ein Zuschuss bis zu 100.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 300.000 Euro gewährt werden.

Für den Fall, dass Sie ein Darlehen erhalten und auch getilgt haben, können Sie beantragen, dass diese zurückgezahlten Fördermittel als Zuschuss zur Abdeckung der Herausbringungskosten eines neuen Filmes oder zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an FFA-geförderten Filmen (sog. Minimumgarantien) gewährt werden.

Wie können die Förderungshilfen beantragt werden?

Damit über die Gewährung von Förderungshilfen entschieden werden kann, müssen Sie einen Antrag stellen. Dieser muss zu dem jeweiligen Einreichtermin vollständig mit allen Unterlagen eingegangen sein, damit er in der nächsten Sitzung der zuständigen Kommission behandelt werden kann. Die aktuellen Einreichtermine finden Sie im Internet unter www.ffa.de.

Grundsätzlich können nur Maßnahmen unterstützt werden, mit denen nach der Antragstellung begonnen wurde. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Aufträge vergeben dürfen.

Folgende ausgefüllten Formulare und Unterlagen müssen in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden:

- Antragsformular (Die Formulare können unter www.ffa.de abgerufen werden)
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Kopie der Kostenvoranschläge über die durchzuführenden Maßnahmen
- Kopie des Lizenzvertrags und Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien
- Kopie des Handelsregister- oder Vereinsregisterauszugs des Antragstellers
- Ansichts-DVD mit dem zu fördernden Projekt

Der Antrag auf Rückgewährung zurückgezahlter Fördermittel als Zuschuss zur Abdeckung der Herausbringungskosten eines neuen Filmes oder zur Finanzierung von Minimumgarantien kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Rückzahlung des Förderdarlehens gestellt werden.

Was müssen Sie tun, damit die bewilligten Förderungshilfen ausgezahlt werden?

Im Falle der Förderung Ihres Vorhabens erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Bevor das Geld fließt, müssen Sie noch ein paar Unterlagen einreichen bzw. Folgendes beachten:

- unterzeichneter Zuwendungsbescheid
- Finanzierungsnachweis, hierzu müssen die einzelnen Positionen des Finanzierungsplans durch entsprechende Unterlagen belegt werden
- ausgefülltes Abrufformular, erhältlich unter www.ffa.de, mit Angabe der Bankverbindung und Unterschrift des Antragstellers bzw. eines Bevollmächtigten
- Kopien von Rechnungen, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können, wobei Antragsteller und Rechnungsempfänger identisch sein müssen. Abschlags- und Teilrechnungen werden anerkannt, wenn die detaillierten Schlussrechnungen nachgereicht werden. Bei Eigenleistungen wird der nachgewiesene Sachaufwand (z. B. Materialkosten) anerkannt, eigener Arbeitsaufwand wird nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung der bewilligten Förderungshilfen erfolgt in Höhe der im Zuwendungsbescheid angegebenen Förderquote aufgrund der vorgelegten und anerkannten Rechnungen.

Von den Rechnungsbeträgen werden Mehrwertsteuer, Skonto und Rabatte abgezogen. Die Fördermittel können in vier Raten ausgezahlt werden. Sollten sich bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen dringend notwendige Änderungen ergeben, kann ein Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung des Verwendungszwecks gestellt werden. Eine Erhöhung des Förderbetrages ist jedoch ausgeschlossen.

Die Förderungshilfen können ab Erlass des Zuwendungsbescheides innerhalb von sechs Monaten abgerufen werden. Wenn sich die Durchführung der Maßnahmen zeitlich verzögert und das Darlehen nicht in dieser Frist abgerufen werden kann, können Sie eine Abruffristverlängerung beantragen. Diesen Antrag müssen Sie schriftlich begründen. Über den Antrag wird gesondert schriftlich entschieden.

Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Prüfung der Schlusskosten durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Kosten vom Förderempfänger zu übernehmen sind. Im Rahmen der FFA-Videoförderung betragen die Kosten pauschal 3,75 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrags (bei Einfachprüfung) bzw. 3,0 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrags (bei Mehrfachprüfung).

Was ist nach der Auszahlung der Förderungshilfen zu beachten?

Im Jahr der Auszahlung der letzten Rate müssen Sie einen Bericht über die Auswirkung der Maßnahme an die FFA schicken. Danach ist ein solcher aktueller Bericht halbjährlich bis zur Tilgung des Darlehens zu erstatten.

Wann sind die Förderungshilfen zurückzuzahlen?

Die Rückzahlung bedingt zurückzahlbarer Darlehen richtet sich nach den tatsächlichen Einnahmen aus Vermietung, Verkauf oder sonstiger Auswertung der Bildträger nach Abdeckung der vom Antragsteller aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien). Bedingt rückzahlbare Darlehen sind durch 50 Prozent der tatsächlichen Einnahmen innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Videoauswertung zu tilgen.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Förderung von Programmanbietern erfolgt auf Grundlage der §§ 115-126 FFG sowie der Richtlinie D.10. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.